

Sozialhilfegesetz (SHG)

vom ... (Fassung in Kraft getreten am ...)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 7, 12, 41 und 115 der Bundesverfassung;

gestützt auf die Artikel 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2, 36, 55, 63 Abs. 2 und 130 der Kantonsverfassung;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. März 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer;

gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA);

gestützt auf das Asylgesetz des Bundes vom 26. Juni 1998 (AsylG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom XXXXX;

auf Antrag dieser Behörde,

Beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, den sozialen Zusammenhalt zu stärken und jeder und jedem zu ermöglichen, eigenständig ein menschenwürdiges Leben zu führen.

² Im Besonderen zielt es darauf ab:

- a) die Ursachen für Armut und soziale Ausgrenzung zu ermitteln und zu verhindern;
- b) Personen in sozialen oder materiellen Schwierigkeiten die notwendige Hilfe zu bieten;
- c) die soziale und berufliche Integration zu fördern;
- d) die Sozialhilfe und die Einzelheiten für die Gewährung der materiellen Grundsicherung zu organisieren;
- e) die Koordination der Sozialhilfe sicherzustellen;
- f) mit der Entwicklung einer transversalen Politik einen globalen Ansatz zu fördern.

Art. 2 Grundsätze

¹ Dieses Gesetz stützt sich namentlich auf die folgenden Grundsätze:

- a) Wahrung der Menschenwürde;
- b) Subsidiarität der Sozialhilfe;
- c) Individualisierung der Sozialhilfe;
- d) Bedarfsdeckung;
- e) Gegenleistung der Person

Art. 3 Sozialhilfebeziehende

¹ Sozialhilfeleistungen im Sinne dieses Gesetzes erhalten Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Asylgesetzgebung.

Art. 4 Begriffe

¹ Die Sozialhilfe umfasst die Prävention, die persönliche Hilfe, die materielle Grundsicherung, die sozialberufliche Eingliederungsmassnahme und die Unterstützung der Ausbildung.

² Bedürftig ist, wer soziale Schwierigkeiten nicht überwinden kann oder nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig für den eigenen Lebensunterhalt aufkommen kann, weder mit eigenen Mitteln noch mit Leistungen von Dritten, auf die ein Anspruch besteht.

³ Die Begriffe Wohnsitz und Aufenthalt entsprechen der Definition gemäss Bundesgesetzgebung über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger.

2. Prävention und Bekämpfung der Armut

Art. 5 Soziale Prävention

¹ Die soziale Prävention umfasst jede allgemeine oder besondere Massnahme, mit der die Ursachen für Armut und soziale Ausgrenzung ermittelt, ihre Auswirkungen abgeschwächt und der langfristige Rückgriff auf Sozialhilfe verhindert werden können.

² Der Staat und die Gemeinden beugen den Ursachen für Armut und soziale Ausgrenzung vor. Sie unterstützen die Entwicklung von Projekten für die Prävention der diesem Gesetz zugrundeliegenden sozialen und materiellen Schwierigkeiten oder für die Erledigung der Aufgaben der für das Sozialwesen zuständigen Behörden.

Art. 6 Information

¹ Die für die Sozialhilfe zuständige Direktion (die Direktion) und die Vollzugsorgane dieses Gesetzes informieren und verweisen die Personen in sozialen oder materiellen Schwierigkeiten an die Dispositive, die ihnen helfen können.

Art. 7 Bericht über die Soziale Situation und die Armut - Allgemeines

¹ Der Staatsrat überweist dem Grossen Rat in der Regel einmal pro Legislaturperiode einen Bericht über die soziale Situation und die Armut, der die Entwicklung der Armutsproblematik im Kanton beobachtet und der vorausschauenden Planung von Präventionsmassnahmen zugunsten der betroffenen Bevölkerungsgruppen dient.

² Der Bericht wird vom Kantonalen Sozialamt (das Amt) erstellt.

³ Er beinhaltet einen quantitativen und einen qualitativen Teil, die ein vielschichtiges Verständnis der Armutsproblematik ermöglichen. Der qualitative Teil wird unter Einbezug namentlich der Sozialhilfebeziehenden erarbeitet.

Art. 8 Bericht über die soziale Situation und die Armut - Bearbeitung personenbezogener Daten

¹ Der Bericht über die soziale Situation und die Armut basiert auf einer eigens dafür erstellten Datenbank, die folgende verfügbaren Daten verwendet:

- a) Steuerdaten, die von der Kantonalen Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt werden;
- b) in den Einwohnerregistern der Gemeinden verzeichnete Daten, die gemäss Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle auf der kantonalen Informatikplattform enthalten sind und vom Amt für Bevölkerung und Migration zur Verfügung gestellt werden;
- c) Daten der Sozialhilfe, die vom Amt zur Verfügung gestellt werden;
- d) Daten in Zusammenhang mit den Ausbildungsbeiträgen, die vom Amt für Ausbildungsbeiträge zur Verfügung gestellt werden;
- e) Daten in Zusammenhang mit Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, die von der Kantonalen Sozialversicherungsanstalt zur Verfügung gestellt werden.

² Die Dienststellen und Anstalten, welche die für die Erarbeitung des Berichts notwendigen Daten verarbeiten, übermitteln diese von Amtes wegen einmal pro Legislaturperiode an das für die Statistik zuständige Amt.

³ Das für die Statistik zuständige Amt ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben in Zusammenhang mit der Erstellung des Berichts die AHV-Nummer zu verwenden. Es führt den erforderlichen Datenabgleich durch und übermittelt die Ergebnisse in anonymisierter Form dem Kantonalen Sozialamt.

⁴ Das für die Statistik zuständige Amt bewahrt die Daten, die für die Erstellung des Berichts notwendig sind, während 15 Jahren in nicht anonymisierter Form auf, damit eine Längsschnittanalyse der Lebensverläufe über drei Legislaturperioden gemacht werden kann. Diese Daten dürfen ausschliesslich für die Erstellung des Berichts verwendet werden und müssen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet werden.

⁵ Der Staatsrat legt fest, welche Daten übermittelt, wie sie übermittelt und wie lange sie aufbewahrt werden müssen und schreibt vor, welche Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen sind, damit die Vertraulichkeit und der Schutz der verarbeiteten Daten gewährleistet sind.

Art. 9 Aktionsplan

¹ Gestützt auf den Bericht über die soziale Situation und die Armut wird periodisch ein Aktionsplan erstellt, um die Umsetzung der Politik zur Prävention der Armut und der sozialen Ausgrenzung sicherzustellen.

3. Persönliche Hilfe

Art. 10 Ziele

¹ Die persönliche Hilfe ist eine Leistung, die auf die Prävention oder Überwindung von sozialen oder materiellen Schwierigkeiten sowie auf die Förderung oder Wahrung der sozialen und beruflichen Integration abzielt.

Art. 11 Inhalt

¹ Die persönliche Hilfe umfasst hauptsächlich:

- a) die Information, die Beratung, die individuelle Begleitung und die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Personen;
- b) der Verweis der Personen mit einem spezifischen Unterstützungsbedarf an die zuständigen Organisationen;
- c) die Intervention zugunsten von Personen in sozialen oder materiellen Schwierigkeiten bei anderen zuständigen Organisationen.

Art. 12 Bedingungen für die Gewährung

¹ Die persönliche Hilfe ist für Personen bestimmt, die sich sozialen oder materiellen Schwierigkeiten gegenübersehen und nicht in der Lage sind, diese alleine oder mit der Hilfe von Dritten zu bewältigen.

² Die persönliche Hilfe wird unabhängig vom Anspruch auf eine finanzielle Hilfe, andere Bedarfsleistungen oder Sozialleistungen gewährt, solange die Situation nicht unter die Schutzbestimmungen im Sinne von Artikel 393 ff. des Zivilgesetzbuches fällt.

4. Materielle Grundsicherung

Art. 13 Ziele

¹ Die materielle Grundsicherung ist eine finanzielle Leistung, die darauf abzielt, das soziale Existenzminimum der bedürftigen Person sicherzustellen, unabhängig davon, ob sie selber für ihren Zustand verantwortlich ist oder nicht.

Art. 14 Inhalt

¹ Die Grundbedürfnisse umfassen namentlich folgende Bestandteile:

- a) den Grundbedarf für den Lebensunterhalt;
- b) die Miete und, wenn die Person Eigentümerin ihrer Immobilie ist, die Hypothekarzinsen sowie die Nebenkosten, abgesehen von der Amortisierung;
- c) die notwendigen medizinischen Pflege- und Behandlungskosten, namentlich Zahnarztkosten, den Selbstbehalt und die Beteiligung an den Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung sowie die obligatorische Krankenversicherungsprämie;
- d) die Kostenbeteiligung an der Aufnahme in Pflegefamilien oder Einrichtungen unter der Bedingung, dass die Aufnahme den Bestimmungen des Bundes über die Aufnahme von Pflegekindern entspricht und dass sie sich für die Minderjährigen aus einer Kinderschutzmassnahme der zuständigen Gerichtsbehörde ergibt;
- e) die situationsbedingten Leistungen für die Deckung von besonderen Bedürfnissen.

² Der Staatsrat legt die Tabelle mit den Beträgen für die Sicherung des sozialen Existenzminimums im Sinne von Absatz 1 sowie die Einzelheiten für die Anwendung fest.

Art. 15 Bedingungen für die Gewährung

¹ Die materielle Grundsicherung wird unter Abzug der Mittel gewährt, über welche die bedürftige Person und die Mitglieder der Unterstützungseinheit verfügen.

² Die materielle Grundsicherung ist subsidiär zum Unterhalt und zur Unterstützung durch die Familie an ihre Mitglieder und zu anderen gesetzlichen und vertraglichen Leistungen, auf die die Person Anspruch hat. Sie ist ebenfalls subsidiär zu freiwilligen Leistungen von Dritten.

³ Hat die Person einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch, kann die Sozialhilfe von ihr verlangen, dass sie ihre Ansprüche, notfalls mit rechtlichen Schritten, gegenüber dem Schuldner geltend macht.

Art. 16 Bemessung der Leistung

¹ Die Grundbedürfnisse werden abhängig von der Zusammensetzung des Haushalts, von der Art der Unterkunft und vom Alter der Person bemessen.

² Alle Einkommen und Vermögen der Mitglieder der Unterstützungseinheit werden berücksichtigt.

³ Der Staatsrat legt die Einzelheiten für die Berechnung der Einkommen und des Vermögens der Mitglieder der Unterstützungseinheit fest. Er kann Freibeträge auf das Einkommen und das Vermögen sowie Anreize vorsehen.

Art. 17 Unterstützungseinheit

¹ Die Unterstützungseinheit besteht aus dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, dem Ehegatten bzw. der Ehegattin, dem eingetragenen Partner bzw. der eingetragenen Partnerin oder dem bzw. der im gleichen Haushalt lebenden stabilen Konkubinatspartner bzw. Konkubinatspartnerin sowie aus ihren unterhaltsberechtigten Kindern.

² Unterhaltsberechtignte Kinder sind die minderjährigen Kinder, die sich in der Obhut eines der Mitglieder der Unterstützungseinheit befinden, sowie die volljährigen Kinder mit gleichem Wohnsitz wie die Eltern und gegenüber denen ein Mitglied der Unterstützungseinheit eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht hat.

³ Stabile Konkubinatspartner bzw. Konkubinatspartnerinnen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die zusammenleben und ein gemeinsames Kind haben, seit mindestens zwei Jahren im Konkubinat leben oder ihr Konkubinat eingetragen haben.

⁴ Der Haushalt besteht aus allen Personen, die in der gleichen Unterkunft leben, einschliesslich jener, die nicht Teil der Unterstützungseinheit sind.

Art. 18 Einzelheiten für die Gewährung

¹ Die materielle Grundsicherung wird gewährt in Form von:

- a) Geld- oder Naturalleistungen;
- b) Sicherheiten, wenn es darum geht, die Pflichten der bedürftigen Person bei Dritten sicherzustellen, die ihr Leistungen für die Sicherung des Grundbedarfs liefern;
- c) Leistungen, die sich aus dem sozialberuflichen Eingliederungsvertrag ergeben.

² Wenn die Umstände dies rechtfertigen, kann der regionale Sozialdienst die Zahlung der Aufwendungen der bedürftigen Person direkt bei Dritten begleichen.

Art. 19 Bevorschussung der materiellen Grundsicherung

¹ Die materielle Grundsicherung kann als Vorschuss auf jedes ausstehende Geldmittel gewährt werden, namentlich:

- a) auf die Leistungen von Versicherungen oder leistungspflichtigen Dritten;
- b) wenn die Person über Vermögenswerte verfügt, deren Verwertung kurzfristig nicht gerechtfertigt, nicht möglich oder nicht fällig ist.

Art. 20 Vereinbarte Sicherheiten

¹ Mit Ausnahme der Fälle in Artikel 19 Bst. a ist die Gewährung der materiellen Grundsicherung als Vorschuss der Abtretung von Forderungen, der Verpfändung von Wertpapieren oder Mobilien, der Besicherung von Grundpfändern oder der Besicherung von anderen Sicherheitsformen zugunsten der Sozialhilfebehörde unterstellt.

² Diese kann auf eine Sicherheit verzichten, wenn die bevorschusste materielle Grundsicherung gering ist oder sich auf einen kurzen Zeitraum bezieht.

³ Die Sozialhilfebehörde gewährt der begünstigten Person eine angemessene Frist für die Abtretung der Forderung oder die Lieferung der im vorgängigen Absatz vorgesehenen Sicherheiten.

Art. 21 Punktuelle Hilfe

¹ Personen in Schwierigkeiten mit Wohnsitz im Kanton kann punktuell eine Unterstützungsleistung gewährt werden, um den Rückgriff auf eine materielle Grundsicherung zu verhindern.

Art. 22 Nothilfe

¹ Die Nothilfe stellt die grundlegende Bedarfsdeckung im Sinne von Artikel 12 der Bundesverfassung sicher.

² Die Nothilfe wird soweit möglich in Form von Naturalleistungen zugewiesen. Sie umfasst:

- a) die Unterkunft, in der Regel in einer Gruppenunterkunft;
- b) die Abgabe von Lebensmitteln und Hygieneartikeln;
- c) die notwendige medizinische Versorgung;
- d) die Gewährung, im Fall eines ausgewiesenen Bedürfnisses, von weiteren lebensnotwendigen Leistungen.

³ Im Übrigen formuliert der Staatsrat die Einzelheiten für die Gewährung genauer.

5. Sozialberufliche Eingliederungsmassnahme

Art. 23 Ziele

¹ Die sozialberufliche Eingliederungsmassnahme strebt die Entwicklung der Kompetenzen der bedürftigen Person, die Vermeidung ihrer sozialen Isolation, die Stärkung ihrer Vermittlungsfähigkeit oder die Förderung ihrer sozialberuflichen Wiedereingliederung an.

Art. 24 Inhalt

¹ Die sozialberufliche Eingliederungsmassnahme ist eine Aktivität, die von einem Organisator von öffentlichen oder privaten Massnahmen umgesetzt wird, der sich im Prinzip von den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen unterscheidet.

Art. 25 Bedingungen

¹ Eine sozialberufliche Eingliederungsmassnahme wird nur einer Person gewährt, die eine materielle Grundsicherung erhält.

² Sie muss der persönlichen Situation der Person angepasst sein.

³ Die gleiche Eingliederungsmassnahme dauert grundsätzlich höchstens zwölf aufeinanderfolgende Monate. Je nach Umständen kann sie verlängert werden.

⁴ Sie ist im Massnahmenkatalog des Kantonalen Sozialamtes eingetragen.

⁵ Für die Dauer des Eingliederungsvertrags wird die materielle Grundsicherung um einen Förderbetrag erhöht.

Art. 26 Vertrag für die sozialberufliche Eingliederung

¹ Ein sozialberuflicher Eingliederungsvertrag definiert die sozialberufliche Eingliederungsmassnahme als Gegenleistung für die gewährte materielle Grundsicherung.

² Dieser Vertrag ist persönlich und wird zwischen dem Sozialdienst und der bedürftigen Person abgeschlossen. Seine Rechtsform entspricht einem Vertrag des Verwaltungsrechts.

³ Die Sozialhilfebehörde kann die begünstigte Person verpflichten, an einer sozialberuflichen Eingliederungsmassnahme teilzunehmen.

6. Unterstützung bei der Ausbildung

Art. 27 Ziele

¹ Die materielle Grundsicherung kann die Unterstützung einer Ausbildung umfassen, mit der die konkreten Beschäftigungsaussichten auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden sollen.

Art. 28 Inhalt

¹ Ein Ausbildungsprojekt legt in Absprache mit den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen die Ziele und Einzelheiten der Ausbildung fest.

Art. 29 Bedingungen

¹ Beiträge für eine Ausbildung werden nur gewährt, wenn diese nicht teilweise oder vollständig durch andere Quellen finanziert wird.

² Die Ausbildung wird abhängig vom Alter, vom Gesundheitszustand und von der persönlichen Situation gewählt und muss den Eignungen der betroffenen Person entsprechen.

³ Die betroffene Person muss für die Definition des Ausbildungsprojekts und dessen Konkretisierung aktiv mit dem Organ, das mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist, zusammenarbeiten.

⁴ Sie hat keinen justiziablen Anspruch auf eine Unterstützung der Ausbildung.

7. Pflichten, Sanktionen, Verweigerung und Aufhebung

Art. 30 Pflicht zur Zusammenarbeit

¹ Die antragstellende oder sozialhilfebeziehende Person muss:

- a) selber oder mit den förderlichen Schritten bei Dritten alles daran setzen, eine Bedarfssituation zu verhindern, aufzuheben oder zu entschärfen sowie die Eigenständigkeit zu bewahren oder wiederzufinden;
- b) die Ausgaben senken oder Gütern oder Dienstleistungen entsagen, die nicht mit der materiellen Grundsicherung vereinbar sind;
- c) die Sicherheit, der die Gewährung der Bevorschussung der materiellen Grundsicherung unterliegt, errichten;
- d) die Leistung mit dem Ziel verwenden, für das sie gewährt wurde;
- e) aktiv eine angemessene Stelle suchen und annehmen. Eine angemessene Stelle ist jede dem Alter, dem Gesundheitszustand und der persönlichen Situation der betroffenen Person angepasste Arbeit;
- f) eine geeignete sozialberufliche Eingliederungsmassnahme oder eine andere analoge Massnahme, wie eine Ausbildung, annehmen und sich an die Einzelheiten der Massnahme oder des Ausbildungsprojekts halten;

-
- g) an den Instrumenten für die Klärung der eigenen Situation oder für die Förderung der sozialberuflichen Eingliederung teilnehmen, das heisst namentlich sich der Untersuchung durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin unterziehen;
 - h) die notwendigen Schritte für die Verwertung einer Mobilität oder einer Immobilie ergreifen, sollte diese forderbar sein;
 - i) einem Kontrollbesuch zustimmen;
 - j) dauerhaft im Kanton wohnhaft sein.

Art. 31 Auskunftspflicht

¹ Um den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen die Festlegung des Leistungsanspruchs zu ermöglichen, hat die Person, die eine finanzielle Hilfe beantragt oder diese erhält, folgende Pflichten:

- a) Erteilung der vollständigen Auskunft über die persönliche, familiäre und finanzielle Situation;
- b) unverzügliche Meldung jeder Situationsänderung, die einen Einfluss auf den Leistungsanspruch haben kann;
- c) bei Bedarf Unterzeichnung einer Vollmacht für das Einholen von notwendigen Informationen bei Dritten.

² Bestehen Zweifel über die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Auskünfte, die die betroffene Person über ihre persönliche und finanzielle Situation erteilt hat, so muss diese die namentlich bezeichneten Dienste oder Dritten vom Amtsgeheimnis entbinden, damit die Sozialhilfebehörde die notwendigen Informationen einholen kann. Auf Antrag der Sozialhilfebehörde müssen namentlich das Bank- und das Steuergeheimnis aufgehoben werden.

Art. 32 Sanktionen

¹ Die Sozialhilfebehörde kann die begünstigte Person sanktionieren, wenn diese ihre in den Artikeln 30 und 31 beschriebenen Pflichten verletzt.

² Die Sanktion besteht in der Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt der Unterstützungseinheit. Der Kürzung muss grundsätzlich eine Verwarnung vorangehen, sie muss das Proportionalitätsprinzip einhalten und namentlich die Situation der betroffenen Person und das Vorhandensein von minderjährigen Kindern berücksichtigen.

³ Die Sanktionsverfügung muss abgesehen von der Höhe und der Dauer der Kürzung den Grund für die Sanktion enthalten. Je nach Umständen enthält sie die Forderungen, die für die Milderung oder Aufhebung der Sanktion erfüllt werden müssen.

⁴ Die Kürzung als Sanktion ist mit einer Rückerstattung gemäss Artikel 69 Abs. 4 kumulierbar.

⁵ Der Staatsrat erläutert in der Verordnung die Einzelheiten der Sanktionen, die anwendbaren Kürzungen und Dauer sowie den Höchstsatz im Fall der Kumulierung der Kürzungen sowie bei der Anwendung von Entschädigungen.

Art. 33 Verweigerung, Einstellung, teilweise oder vollständige Aufhebung der materiellen Grundsicherung

¹ Die materielle Grundsicherung wird verweigert oder eingestellt, wenn:

- a) die Person, die die materielle Grundsicherung beantragt, oder die begünstigte Person den Bedingungen dieses Gesetzes nicht oder nicht mehr entspricht;
- b) sich die Person nicht oder nicht mehr im Kanton befindet;
- c) die Einkommen der Mitglieder der Unterstützungseinheit ihre anerkannten Ausgaben übersteigen;
- d) das Vermögen den zugelassenen Freibetrag übersteigt, unter Vorbehalt von Artikel 19 Abs. 1 Bst. b

² Die materielle Grundsicherung wird zudem verweigert oder teilweise oder vollständig aufgehoben, wenn:

- a) die mangelnde Zusammenarbeit verhindert, dass die Sozialhilfebehörde die Bedürftigkeit feststellen kann;
- b) die Person eine angemessene Stelle oder Erwerbstätigkeit abgelehnt hat, in Höhe des angebotenen Gehalts und insofern die Stelle konkret verfügbar ist;
- c) die Person die Teilnahme an einer bezahlten sozialberuflichen Wiedereingliederungsaktivität oder an einem Ausbildungsprojekt verweigert hat;
- d) die Person die Verwertung eines Einkommens oder Vermögens, das ihr ermöglicht hätte, für den eigenen Lebensunterhalt aufzukommen, abgelehnt, verweigert hat oder dieses abgetreten hat;
- e) die Person sich geweigert hat, die Sicherheit zu errichten, der die Gewährung der Bevorschussung der materiellen Grundsicherung unterliegt;
- f) die Person wiederholt ihre Pflichten gemäss Artikel 30 und 31 verletzt hat, ohne sich zu bessern.

³ Die Regel in Absatz 2 Bst. d ist nicht für hospitalisierte Personen anwendbar, die nicht zuhause bleiben können und sich dauerhaft in einem Pflegeheim oder in einer Sondereinrichtung aufhalten müssen. Die in diesen Situationen von der Sozialhilfe gewährten Beträge müssen von den Personen zurückerstattet werden, die in Genuss der Abtretung kamen.

⁴ In dem in Absatz 2 Bst. d bezeichneten Fall berücksichtigt die Sozialhilfebehörde bei der Bemessung der materiellen Grundsicherung die ausstehenden Mittel.

⁵ Im Fall der Abtretung gemäss Absatz 2 Bst. d kann bei Härtefällen von der Anrechnung abgesehen werden.

⁶ Überdies legt der Staatsrat fest, in welchem Mass das abgelehnte Vermögen angerechnet wird; die Berücksichtigung der Abtretung ist auf 10 Jahre beschränkt.

8. Organisation und Zuständigkeit

Art. 34 Grundsatz

¹ Die Sozialhilfe wird vom Staat und den Gemeinden bereitgestellt, sofern dieses Gesetz nichts anderes verfügt.

Art. 35 Gebietsorganisation

¹ Die Sozialhilfe ist regional organisiert. Die Regionen entsprechen einem oder mehreren Bezirken.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die direkt vom Staat wahrgenommenen Aufgaben.

8.1 Staat

Art. 36 Aufgaben

¹ Der Staat definiert die Politik für die Prävention und die Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung.

² Er nimmt die Aufgaben wahr und trifft die Sozialhilfeverfügungen zugunsten:

- a) der Asylsuchenden;
- b) der Flüchtlinge, mit Ausnahme der anerkannten Flüchtlinge, für die der Bund keine Unterstützungspflicht mehr hat.

Variante Absatz 2: Er nimmt die Sozialhilfeaufgaben zugunsten der Asylsuchenden und der Flüchtlinge wahr, auf die sich die kantonale Asylgesetzgebung bezieht.

Art. 37 Staatsrat

¹ Der Staatsrat hat folgende Zuweisungen:

- a) er übt die Aufsicht über die Organe aus, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind;
- b) er erlässt das Ausführungsreglement zu diesem Gesetz, insbesondere die Bemessung der materiellen Grundsicherung, wobei er sich auf die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe bezieht;
- c) er stellt die direktionsübergreifende Koordination der Sozialpolitik sicher und sorgt für die Koordination der öffentlichen mit der privaten Sozialhilfe;
- d) er verabschiedet den von der Direktion vorgeschlagenen Aktionsplan;
- e) er beauftragt periodisch ein externes Organ mit der qualitativen und quantitativen Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes, in Verbindung mit den die Sozialhilfe betreffenden Dispositiven und in Verbindung mit den Eingliederungsmassnahmen des Gesetzes über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt.

Art. 38 Direktion

¹ Die Direktion hat folgende Befugnisse:

- a) sie erlässt die Anwendungsrichtlinien dieses Gesetzes;
- b) sie erlässt die Konzepte in Bezug auf die sozialberufliche Eingliederung;
- c) sie behandelt die Beschwerden gegen Verfügungen von nach Artikel 40 beauftragten privaten Organisationen;
- d) als Aufsichtsorgan sorgt sie für die korrekte Anwendung dieses Gesetzes;
- e) sie setzt die Instrumente des Sozialhilfedispositivs um;
- f) sie schlägt dem Staatsrat den in Artikel 9 vorgesehenen Aktionsplan vor und sorgt für dessen ordnungsgemässe Anwendung;
- g) sie trifft alle Verfügungen, für die keine andere Behörde zuständig ist.

Art. 39 Amt

¹ Das Amt führt folgende Aufgaben aus:

- a) es koordiniert die Aktionen der Sozialkommissionen, der Sozialdienste, der beauftragten privaten Organisationen und der anderen Partnerinnen und Partner. Es sorgt für die Harmonisierung der Praxis und der Verfahren;
- b) es beaufsichtigt die Organisation und die Funktionsweise der Sozialhilfebehörden. Es kontrolliert sie regelmässig, kann sie beraten und ihnen Anweisungen geben;
- c) wenn es bei einem mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organ Unregelmässigkeiten feststellt, sorgt es für die Anwendung der im Gesetz über die Gemeinden vorgesehenen Aufsichtsinstrumente;

-
- d) es stellt mittels periodischer Revisionen der Begünstigten Dossiers die korrekte Anwendung der Sozialhilferichtlinien sowie die ordnungsgemässe Verwendung der in diesem Bereich vom Staat, von den Gemeinden oder vom Bund gewährten Mittel sicher;
 - e) es zahlt den regionalen Sozialdiensten die finanziellen Leistungen zu Lasten des Staates zurück;
 - f) es definiert und verabschiedet die sozialberuflichen Eingliederungsmassnahmen, erstellt einen Katalog, bezeichnet die Organisatoren dieser Massnahmen und stellt ihre Koordination sicher;
 - g) es behandelt die bundesrechtlichen Sozialhilfedossiers;
 - h) es erarbeitet und koordiniert die Umsetzung der Massnahmen des in Artikel 9 vorgesehenen Aktionsplans;
 - i) es erteilt den Aufsichtsauftrag im Kompetenzbereich des Staates;
 - j) es erarbeitet und setzt allgemeine Massnahmen bezüglich Information und Ausbildung der Sozialkommissionen, des Personals der Sozialdienste und der beauftragten privaten Organisationen um;
 - k) es beaufsichtigt die Umsetzung, die Entwicklung und die Verwaltung des in Artikel 53 vorgesehenen elektronischen Informationssystems;
 - l) es erstellt einheitliche Kriterien für die statistische Erfassung und sorgt für die Erhebung und Verarbeitung der statistischen Daten, die von den an der Umsetzung dieses Gesetzes beteiligten öffentlichen Dienststellen oder privaten Organisationen gesammelt werden;
 - m) es fördert den Informationsaustausch zwischen den Sozialdiensten und den öffentlichen und privaten Organen, die zum Ziel dieses Gesetzes beitragen.

Art. 40 Mandate

¹ Der Staat kann privaten Organisationen das Mandat erteilen, bestimmten Personengruppen, namentlich Personen aus dem Asylbereich, Sozialhilfeleistungen zu gewähren.

² Auf gleichem Weg kann er private Organisationen beauftragen, spezifische Leistungen in Verbindung mit dem Zweck dieses Gesetzes zu gewähren.

³ Das Mandat regelt insbesondere die gelieferten Leistungen, die Finanzierung der beauftragten privaten Organisationen und die Rechtsmittel.

⁴ Die Zuweisung eines neuen Mandats wird der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Sozialkommissionen zur Stellungnahme vorgelegt, ausser für die Aufgaben des Staates.

8.2 Gemeinden

Art. 41 Aufgaben

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass die bedürftigen Personen die nach diesem Gesetz gewährte Sozialhilfe erhalten.

² Zu diesem Zweck schliessen sie sich gemäss der in Artikel 35 Abs. 1 vorgesehenen regionalen Organisation in Form von einem Gemeindeverband zusammen. Deren Organisation und Funktionsweise ist im Gesetz über die Gemeinden geregelt, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 42 Gemeindeverband

¹ Der Gemeindeverband bildet für die Sozialhilferegion eine Sozialkommission und einen regionalen Sozialdienst.

Art. 43 Örtliche Zuständigkeit

¹ Die Gewährung der Sozialhilfe obliegt der Behörde der Wohnsitzgemeinde der bedürftigen Person.

² Hat die Person keinen Wohnsitz, obliegt die Gewährung der Sozialhilfe der Behörde der Aufenthaltsgemeinde.

³ Benötigt eine bedürftige Person eine unverzügliche und zeitlich beschränkte Hilfe ausserhalb ihres Wohnsitzkantons oder ihrer Wohnsitzgemeinde ist die Behörde der Aufenthaltsgemeinde für die Gewährung zuständig.

⁴ Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital, einer Einrichtung oder irgend einer anderen Organisation und, bei volljährigen Personen, die Platzierung in einer von der Behörde zugewiesenen Familie stellen keinen Sozialhilfewohnsitz dar. Bei fehlendem Wohnsitz obliegt die Gewährung der Sozialhilfe der letzten Gemeinde, die in den letzten fünf Jahren eine materielle Grundsicherung gewährte.

⁵ Die Gemeinden dürfen eine bedürftige Person nicht abweisen noch verhindern oder ihr verbieten, sich auf ihrem Gebiet niederzulassen, unter Vorbehalt der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verminderung des Hilfsbedarfs. Im Fall der Nichteinhaltung dieser Bestimmung muss der Gemeindeverband der betroffenen Gemeinde die Gesamtheit der materiellen Grundsicherungskosten der letzten fünf Jahre dem Gemeindeverband zurückzahlen, der die Hilfe gewährt hat.

Art. 44 Sozialkommission - Zusammensetzung

¹ Die Sozialkommission besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

² Der Gemeindeverband wählt die Mitglieder der Sozialkommission aus verschiedenen Politik-, Wirtschafts- und Sozialbereichen. Es können auch Mitglieder ausserhalb der Gemeindeexekutive bezeichnet werden.

³ Die verantwortliche Person des regionalen Sozialdienstes führt das Kommissionssekretariat. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, begleitet von der Person bzw. den Personen ihres Dienstes, die sie bezeichnet, um über die Situation der hilfeschuchenden oder begünstigten Personen zu informieren.

⁴ Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dienststelle kann in beratender Funktion an den Sitzungen der Sozialkommission teilnehmen.

⁵ Der Gemeindeverband gibt der Sozialkommission ein Reglement, das ihre Organisation und Funktionsweise festlegt.

Art. 45 Sozialkommission - Befugnisse

¹ Die Sozialkommission ist die Sozialhilfebehörde, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des regionalen Sozialdienstes und des Amtes. Sie verfügt namentlich über:

- a) die Gewährung, die Verweigerung, die Kürzung, die Änderung, die Aufhebung und die Einstellung der materiellen Grundsicherung;
- b) den Abschluss und die Kündigung des sozialberuflichen Eingliederungsvertrags;
- c) das Einreichen einer Strafanzeige;
- d) die Vertretung vor Verwaltungs-, Straf- und Zivilrechtsbehörde;
- e) die Rückerstattung der gewährten materiellen Grundsicherung.

² Sie kann allgemein oder für einen spezifischen Fall ihre Entscheidzuständigkeit im Sinne von Absatz 1 an den regionalen Sozialdienst delegieren, mit Ausnahme:

- a) der erstmaligen Gewährung oder der Verweigerung der materiellen Grundsicherung;
- b) deren Aufhebung;
- c) der Behandlung der Beschwerden im Sinne von Artikel 81.

³ Die Sozialkommission hält die allgemeinen Regeln für die Delegation im Sinne von Absatz 2 in einem Reglement fest und kontrolliert die Anwendung.

Art. 46 Regionaler Sozialdienst - Zusammensetzung

¹ Der regionale Sozialdienst besteht aus einem bzw. einer Verantwortlichen sowie aus ausreichendem und qualifiziertem Personal für die Erfüllung seines Auftrags.

Art. 47 Regionaler Sozialdienst - Befugnisse

¹ Der regionale Sozialdienst stellt die Unterstützung der Personen in sozialen oder materiellen Schwierigkeiten sicher. Er erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a) er übt die von der Sozialkommission delegierte Entscheidzuständigkeit aus;
- b) er leistet die persönliche Hilfe und die materielle Grundsicherung und setzt die sozialberuflichen Eingliederungsmassnahmen und die Ausbildungsprojekte um;
- c) er überprüft die Entwicklung der persönlichen, finanziellen und familiären Situation der begünstigten Person und der Mitglieder der Unterstützungseinheit;
- d) er erarbeitet mit der begünstigten Person den sozialberuflichen Eingliederungsvertrag und das Ausbildungsprojekt;
- e) er arbeitet in jeder Situation mit allen betroffenen Stellen zusammen, namentlich bei der Dossierweitergabe;
- f) er erteilt den Auftragsauftrag gemäss den Bestimmungen in Artikel 59;
- g) er betreut die Eingliederungs- und Bildungsprojekte in Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungen und den Partnern des sozialen, beruflichen und gesundheitlichen Netzwerkes;
- h) er gewährt Mietkautionen;
- i) er ersucht bei Bedarf die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt für Minderjährige;
- j) wenn notwendig gewährt er eine provisorische materielle Grundsicherung;
- k) er erarbeitet den jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Direktion und des Gemeindeverbands;
- l) er übermittelt dem Amt die bundesrechtlichen Sozialhilfebescheide;
- m) er erhebt, speichert und verwaltet im Informationssystem die buchhalterischen, soziodemografischen und statistischen Daten sowie die digitalen Dokumente für jedes Mitglied der Unterstützungseinheit gemäss den Bestimmungen des Amtes;
- n) er übermittelt dem Amt zu jedem Quartalsende die Abrechnungen der gemäss den Empfehlungen des Amtes gewährten materiellen Grundsicherung;
- o) er informiert über und verweist die Öffentlichkeit an die verfügbaren Dienststellen;

-
- p) er leistet einen Beitrag zur sozialen Prävention und arbeitet mit privaten und öffentlichen Organisationen zusammen;
- q) er übermittelt dem Amt die Gerichtsentscheide im Bereich Sozialhilfe sowie die Strafanzeigen;
- r) er verfolgt der Rückerstattung der gewährten materiellen Grundsicherung. Er informiert das Amt in den Situationen, die unter die Bundesgesetzgebung fallen, und die anderen regionalen Sozialdienste des Kantons, die ebenfalls die Rückerstattung verlangen können.

8.3 Zusammenarbeit

Art. 48 Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Sozialkommissionen

- ¹ Es wird eine Konferenz gebildet, die die Präsidentinnen und Präsidenten der Sozialkommissionen vereint.
- ² Die Konferenz sorgt für eine harmonisierte Anwendung der Richtlinien für die materielle Grundsicherung im Kanton.
- ³ Das Amt beruft mindestens einmal pro Jahr die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Sozialkommissionen ein. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Amtes führt den Vorsitz.

Art. 49 Konferenz der Leiterinnen und Leiter der regionalen Sozialdienste

- ¹ Es wird eine Konferenz gebildet, die die Leiterinnen und Leiter der regionalen Sozialdienste vereint.
- ² Die Konferenz sorgt für die Harmonisierung der Praxis, der Prozesse und der Verfahren innerhalb der regionalen Sozialdienste.
- ³ Das Amt beruft mindestens zweimal pro Jahr die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der regionalen Sozialdienste ein. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Amtes führt den Vorsitz.

Art. 50 Zusammenarbeit mit Partnerdienststellen und -organisationen - Im Allgemeinen

- ¹ Für das Erreichen der Ziele dieses Gesetzes arbeiten das Amt, die regionalen Sozialdienste und die beauftragten privaten Organisationen mit anderen Partnerdienststellen und -organisationen zusammen. Sie koordinieren ihre Aktionen.
- ² Das Amt erarbeitet gegebenenfalls Vereinbarungen für die Zusammenarbeit. Diese Vereinbarungen regeln namentlich die jeweiligen Zuständigkeiten und die Koordination zwischen den Partnern innerhalb der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Art. 51 Zusammenarbeit mit Partnerdienststellen und -organisationen - Im Bereich sozialberufliche Eingliederung

- ¹ Das Amt und die regionalen Sozialdienste beteiligen sich an der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ), die namentlich im Gesetz über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG) definiert ist.
- ² Das Amt und die regionalen Sozialdienste beteiligen sich an der Umsetzung der Zusammenarbeitsvereinbarungen, namentlich im Sinne des BAMG.

9. Instrumente des Sozialhilfedispositivs

Art. 52 Vertrauensärztin/-arzt und Vertrauenszahnärztin/-zahnarzt.

- ¹ Die Direktion bezeichnet eine/n Vertrauensärztin/-arzt und eine/n Vertrauenszahnärztin/-zahnarzt.
- ² Die begünstigte Person muss sich der Untersuchung durch die Vertrauensärztin bzw. den Vertrauensarzt unterziehen, wenn für die Bemessung einer angemessenen Unterstützung ihr Gesundheitszustand abgeklärt werden muss.
- ³ Für die Ausführung der Sozialhilfe können die im BAMG vorgesehene Vertrauensärztin bzw. Vertrauensarzt sowie die bzw. der von der Direktion bezeichnete Ärztin bzw. Arzt in Anspruch genommen werden.
- ⁴ Die/Der Vertrauenszahnärztin/-arzt nimmt Stellung zu kostspieligen zahnmedizinischen Behandlungen. Sie/Er äussert sich zur Notwendigkeit und zu den Kosten der vorgeschlagenen Behandlung.

Art. 53 Elektronisches Informationssystem

- ¹ Für die Verwaltung und Koordination der notwendigen Informationen für die Anwendung dieses Gesetzes wird ein gemeinsames Informationssystem eingeführt.
- ² Die regionalen Sozialdienste und das Amt erfassen, verwalten und tauschen mit diesem gemeinsamen Informationssystem Daten aus.
- ³ Es soll den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen helfen, die Subsidiarität zu kontrollieren, die Begünstigendossiers zu verwalten, die Lastenverteilung auszuführen, die Verfolgung der Rückerstattung sicherzustellen sowie die Steuerung und die Aufsicht über das Sozialhilfedispositiv auszuüben.
- ⁴ Es erfasst die Buchhaltungsdaten, einschliesslich der zu Unrecht gezahlten Beträge, sowie die soziodemografischen und statistischen Daten und die digitalen Dokumente jeder Person, die Mitglied einer Unterstützungseinheit ist.
- ⁵ Es ermöglicht die digitale Konsultation der Auskünfte von Dritten.

⁶ Der Staatsrat legt unter Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzes die Verwaltungsregeln, das Genehmigungsverfahren und die Einzelheiten für das Zugriffsrecht fest.

⁷ Für die eindeutige Kennung und den digitalen Datenaustausch zwischen den amtlichen Personenregistern wird die Versichertennummer im Sinne von Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet.

Art. 54 Andere Instrumente

¹ Bei Bedarf kann die Direktion andere Instrumente schaffen, um die Umsetzung dieses Gesetzes zu erleichtern.

10. Verfahren

Art. 55 Geltende Regeln

¹ Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dieses Gesetzes sind die Regeln des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 56 Antrag

¹ Wer Sozialhilfe beziehen möchte, muss sich an den regionalen Sozialdienst wenden.

² Der Antrag auf materielle Grundsicherung gilt als eingereicht am Tag der Meldung beim regionalen Sozialdienst, sofern die Mitglieder der Unterstützungseinheit die notwendigen Dokumente für die Bemessung ihres Anspruchs auf eine materielle Grundsicherung innerhalb der vom regionalen Sozialdienst festgelegten Frist bereitstellen.

³ Die Krankenhäuser informieren den regionalen Sozialdienst innerhalb von 30 Tagen über die Einweisung von sich im Kanton aufhaltenden bedürftigen Personen.

Art. 57 Abklärung - Im Allgemeinen

¹ Der regionale Sozialdienst klärt das Gesuch schnellstmöglich ab.

² Er beantragt die Stellungnahme der Wohnsitzgemeinde.

³ Bis zur Verfügung über den Antrag kann eine provisorische Hilfe gewährt werden. Im Notfall wird die Verfügung grundsätzlich innerhalb von fünf Arbeitstagen getroffen.

⁴ Der regionale Sozialdienst informiert die begünstigte Person bei der Dossiereröffnung, dass sie im Fall des Verdachts auf unrechtmässigen Leistungsbezug observiert werden kann.

Art. 58 Abklärung - Sachverhaltsabklärung

¹ Die Abklärung bezieht sich namentlich auf die persönliche, finanzielle, familiäre und soziale Situation der Person, die eine materielle Grundsicherung beantragt, sowie auf jene der Mitglieder der Unterstützungseinheit und der Personen, die in Bezug auf letztere eine Unterhaltspflicht haben.

Art. 59 Observation - Bedingungen

¹ Der regionale Sozialdienst kann eine Person, die eine Sozialhilfe beantragt oder bezieht, verdeckt observieren und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn:

- a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat oder zu erhalten versucht;
- b) die Sachverhaltsabklärung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

² Die begünstigte Person darf nur observiert werden, wenn sie sich an einem allgemein zugänglichen Ort oder an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

³ Die mit der Observation beauftragte Person darf das Verhalten der begünstigten Person nicht beeinflussen.

⁴ Ohne Einverständnis der begünstigten Person ist der Zugang zu ihrem Arbeitsort, zu ihrem Wohnort oder zu ihrem Fahrzeug nicht erlaubt.

Art. 60 Observation - Auftrag

¹ Der regionale Sozialdienst vertraut den Observationsauftrag der Sozialinspektion an, die dem Dienst angeschlossen ist, oder der lokalen oder gemeindeübergreifenden Polizei.

² Das Ausführungsreglement legt die Befähigung der Personen fest, die mit der Observation beauftragt sind.

³ Der Auftrag definiert die zu observierenden Bestandteile.

Art. 61 Observation - Dauer

¹ Eine Observation darf während höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Bestehen hinreichende Gründe, kann dieser Zeitraum um höchstens sechs weitere Monate verlängert werden; bei einer Verlängerung wird die maximale Observationsdauer von dreissig Tagen beibehalten.

Art. 62 Observation - Ergebnisse

¹ Die Ergebnisse der Observation werden in einem Bericht festgehalten, der dem regionalen Sozialdienst mit den verwertbaren Beweismitteln ausgehändigt wird. Nicht verwertbare Beweismittel werden unverzüglich vernichtet.

² Die im Rahmen der Observation gesammelten Daten werden in das Dossier der betroffenen Person aufgenommen.

³ Spätestens vor dem Entscheid der zuständigen Sozialhilfebehörde informiert der regionale Sozialdienst die betroffene Person über den Grund, die Art und die Dauer der Observation.

⁴ Konnten die Anhaltspunkte nach Artikel 59 Abs. 1 Bst. a durch die Observation nicht bestätigt werden, informiert der regionale Sozialdienst die betroffene Person und vernichtet nach dem Inkrafttreten der Verfügung das Observationsmaterial, wenn die betroffene Person nicht ausdrücklich beantragt hat, dass das Observationsmaterial in den Akten verbleibt.

⁵ Bestätigt die Observation die Anhaltspunkte nach Artikel 59 Abs. 1 Bst. a, teilt die Sozialhilfebehörde dem Amt ihre Verfügung mit. Diese informiert die anderen betroffenen Dienststellen, insbesondere den Staat.

⁶ Die Verordnung regelt die Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials.

Art. 63 Unentgeltlichkeit

¹ Das Verfahren für das Sozialhilfesuch ist kostenlos.

² Die Kosten für das Beweisverfahren können der Person angelastet werden, die unrechtmässig Leistungen bezogen oder zu erhalten versucht hat.

Art. 64 Verfügung

¹ Alle Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind der betroffenen Person, der als Sozialhilfewohnsitz oder -aufenthalt geltenden Gemeinde und, für die Fälle nach Bundesrecht, dem Amt unter Hinweis auf die Rechtsmittel schriftlich und schnellstmöglich zuzustellen.

11. Rückerstattung

Art. 65 Grundsätze

¹ Die volljährige begünstigte Person und gegebenenfalls ihr Ehegatte bzw. ihre Ehegattin, der oder die Konkubinatspartner/in oder der oder die im gleichen Haushalt lebende eingetragene Partner/in sind solidarisch verpflichtet, die für die gesamte Unterstützungseinheit ausbezahlte materielle Grundsicherung zurückzuerstatten.

² Die zurückzuerstattenden Beträge werden nicht verzinst, ausser sie wurden unrechtmässig erhalten.

Art. 66 Erbberechtigte

¹ Die Rückerstattungspflicht gilt auch für die Erben bis zum Betrag ihres Anteils an der Erbschaft sowie für die Begünstigten einer Lebensversicherungsleistung, die in Folge des Ablebens der bedürftigen Person ausbezahlt wird.

Art. 67 Befreiung von der Rückerstattungspflicht

¹ Nicht zur Rückerstattung verpflichtet sind, unter Vorbehalten von Artikel 66:

- a) volljährige junge Erwachsene, für die während ihrer Ausbildung im Sinne von Artikel 277 Abs. 2 ZGB gewährte Hilfe; die Verantwortlichkeit der Eltern bleibt vorbehalten;
- b) volljährige Personen, für die während ihrer Minderjährigkeit bezogene Hilfe; die Verantwortlichkeit der Eltern bleibt vorbehalten;
- c) während ihrer Ausbildung im Sinne von Artikel 277 Abs. 2 ZGB, junge Erwachsene unter 25 Jahren für die ihren Eltern gewährte Hilfe;
- d) Personen, welche die materielle Grundsicherung bezogen, während sie selber oder ein Mitglied der Unterstützungseinheit an einer Eingliederungsmassnahme nach Artikel 23ff. teilnahmen oder ein Ausbildungsprojekt nach Artikel 27ff. realisierten;
- e) Personen, für welche die materielle Grundsicherung dem nach Artikel 131a Abs. 2, 176a, 286a Abs. 3 und 329 Abs. 3 ZGB bevorschussten Familienunterhalt entspricht.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn die begünstigte Person zu grossem Vermögen gelangt.

³ Wurde die materielle Grundsicherung in Erwartung der Verwertung von Mitteln (Artikel 19) bevorschusst, ist Absatz 1 Bst. d und e nicht anwendbar, sobald diese eingetreten ist und in Höhe der erhaltenen Leistungen.

Art. 68 Rechtmässig bezogene Leistungen

¹ Die begünstigte Person ist zur Rückerstattung der rechtmässig erhaltenen materiellen Grundsicherung verpflichtet, sobald sich ihre finanzielle Situation verbessert hat. Die Rückerstattungsfähigkeit berücksichtigt die Mittel der Mitglieder der Unterstützungseinheit nach Artikel 65 Abs. 1.

² Der regionale Sozialdienst verfügt über die Rückerstattung, indem er Ratenzahlungen abhängig von den Bedürfnissen festlegt. In Härtefällen kann er vollständig oder teilweise von der Rückerstattung absehen.

Art. 69 Unrechtmässig bezogene Leistungen

¹ Die begünstigte Person ist zur Rückerstattung der unrechtmässig erhaltenen materiellen Grundsicherung verpflichtet.

² Entstand die unrechtmässige Auszahlung aus einem Fehler der Sozialhilfebehörde und ohne Verschulden der begünstigten Person, kann die Sozialhilfebehörde auf die vollständige oder teilweise Rückerstattung verzichten, wenn dies die begünstigte Person in eine schwierige Situation bringen würde.

³ Grundsätzlich verfügt der regionale Sozialdienst durch das Festlegen von Ratenzahlungen über die Rückerstattung; wenn die begünstigte Person über Vermögenswerte verfügt, kann der regionale Sozialdienst die Rückerstattung in Höhe des bestehenden Vermögens verlangen.

⁴ Wenn die begünstigte Person, die unrechtmässig finanzielle Leistungen erhalten hat, weiter die materielle Grundsicherung im Kanton erhält, ist die Sozialhilfebehörde verpflichtet, die unrechtmässig erhaltenen Beträge innerhalb der vom Staatsrat festgelegten Grenzen mit den laufenden Leistungen zu kompensieren.

Art. 70 Subrogation

¹ Der regionale Sozialdienst, der die materielle Grundsicherung als Vorschuss auf Leistungen von Versicherungen oder Dritten gewährt, die zur Leistungszahlung verpflichtet sind, tritt bis in Höhe der für den betreffenden Zeitraum gewährten materiellen Grundsicherung in die Ansprüche der begünstigten Person ein.

² Nimmt die Sozialhilfebehörde den Unterhalt der Familie an Stelle des Schuldners wahr, macht sie ihre Ansprüche direkt gegenüber dem Schuldner geltend, bei Bedarf mit einer Klage gemäss dem im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehenen Rückgriff.

Art. 71 Gesetzliches Grundpfandrecht

¹ Das Grundstück einer Person, die eine direkt mit diesem Grundstück verbundene materielle Grundsicherung erhalten hat (Artikel 14 Abs. 1 Bst. b), kann mit einem gesetzlichen Grundpfandrecht belegt werden, das auf Verlangen des regionalen Sozialdienstes ins Grundbuch eingetragen werden muss.

Art. 72 Sicherheit von Dritten für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern

¹ Hält sich die eine materielle Grundsicherung beantragende oder beziehende Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit mit einer finanziellen Sicherheit durch einen Dritten im Kanton auf oder verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung mit einer finanziellen Sicherheit durch einen Dritten, ist der Dritte verpflichtet, die Gesamtheit der der betroffenen Person geleisteten Grundsicherung in Geld oder Naturalien zurückzuerstatten, einschliesslich der Kosten für die Rückkehr ins Ursprungsland.

Art. 73 Verjährung

¹ Der Anspruch auf Rückerstattung der materiellen Grundsicherung erlischt zehn Jahre nach der letzten Auszahlung der gewährten Hilfe.

² Ergibt sich die Rückerstattungspflicht aus einer strafbaren Handlung für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, ist diese auch auf die zurückzuerstattende Forderung anwendbar.

³ Gegenüber den Erbberechtigten verjährt die Rückerstattungspflicht in zwei Jahren nach dem Erbgang.

⁴ Die Verjährungsfristen nach Absätzen 1 bis 3 werden durch jede in Artikel 135 Obligationenrecht vorgesehene Handlung, durch jede neue Auszahlung der materiellen Grundsicherung sowie durch die Verkündung einer Rückerstattungsverfügung im Sinne von Artikel 47 Abs. 1 Bst. r unterbrochen.

⁵ Nach dem Unterbruch beginnt eine neue Frist mit derselben Dauer, wenn die Person die materielle Grundsicherung nicht oder nicht mehr erhält.

⁶ Die Verjährungsfristen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind so lange aufgehoben, wie die zur Rückerstattung verpflichtete Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

⁷ Bei einer Sicherheit mit einem Faust- oder Grundpfand verjährt das Recht auf Rückerstattung nicht.

12. Übermittlung und Verarbeitung der Daten

Art. 74 Sozialhilfegeheimnis, Anzeigepflicht

¹ Die Mitglieder der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe unterliegen der Schweigepflicht.

² Sie sind vom Sozialhilfegeheimnis entbunden:

- a) wenn die betroffene Person ihre schriftliche Zustimmung zur Auskunftserteilung gegeben hat;
- b) wenn die vorgesetzte Behörde im Sinne von Artikel 320 Abs.2 Strafgesetzbuch ihre Zustimmung zur Auskunftserteilung gegeben hat;
- c) im Fall der Anzeige einer strafbaren Handlung;
- d) wenn eine gesetzliche Bestimmung eine Auskunftspflicht oder ein Auskunftsrecht vorsieht.

³ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe sind verpflichtet, der Staatsanwaltschaft die Handlungen anzuzeigen, die sie vermuten lassen, dass in Verbindung mit dem Bezug, der Verwendung und der Rückerstattung der Sozialhilfeleistungen eine Straftat begangen wurde.

Art. 75 Auskünfte von Dritten

¹ Folgende Stellen sind verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen die notwendigen schriftlichen oder mündlichen Auskünfte sowie Beweise für die Ausführung dieses Gesetzes unentgeltlich bereitzustellen:

- a) die Verwaltungsbehörden gemäss Artikel 50 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege;
- b) die Straf- und Zivilrechtsbehörden;
- c) die Sozialversicherungen und privaten Organisationen, die finanzielle Leistungen gewähren;
- d) die Mitglieder der Unterstützungseinheit und die Personen mit einer Unterhaltspflicht diesen gegenüber;
- e) die Arbeitgeber/innen von Personen, die Sozialhilfeleistungen erhalten oder beantragen;
- f) die Vermieter/innen, die Wohnungen an Personen vermieten, die Sozialhilfeleistungen erhalten oder beantragen;
- g) die Bank- und Postbankinstitute.

² Besonders verpflichtet, Auskunft zu erteilen sind:

- a) die Kantonale Steuerverwaltung in Bezug auf die Steuerdaten der Personen, die Sozialhilfeleistungen erhalten, beantragen oder erhalten haben, oder der Personen, die letzteren gegenüber eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht haben können;
- b) die Einwohnerkontrollen und Zivilstandsbehörden;
- c) die für die Niederlassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zuständigen Behörden;
- d) die Ausgleichskassen;
- e) die für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden;
- f) die für den Strassenverkehr zuständigen Behörden;
- g) die für Betreibungen und Konkurse zuständigen Behörden;
- h) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;
- i) die für das Grundbuch zuständigen Behörden;
- j) die Dienststellen für Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen;
- k) die Dienststellen, die Zulagen, Stipendien und Darlehen für die Ausbildung gewähren;
- l) die für die Arbeitslosenversicherung zuständigen Dienststellen;
- m) die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden;
- n) die für das Handelsregister zuständigen Behörden.

³ Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Personen und Behörden sind namentlich verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu liefern für die Prüfung:

- a) der persönlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Personen, die Sozialhilfeleistungen erhalten oder beantragen;
- b) des Anspruchs dieser Personen gegenüber Dritten;
- c) des Bestehens einer Unterhalts- oder Unterstützungspflicht;
- d) der sozialen und beruflichen Integration dieser Personen;
- e) des Bestehens einer Rückerstattungspflicht im Sinne dieses Gesetzes.

⁴ Der Staatsrat legt die Liste der Dienststellen fest, die ihre Auskünfte elektronisch übermitteln, sowie die Einzelheiten für den Informationsaustausch.

Art. 76 Datenbearbeitung

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

- a) die bedürftigen Personen zu erfassen und zu beraten;
- b) den Leistungsanspruch zu beurteilen sowie die Leistungen zu bemessen, zu gewähren und mit jenen Dritter zu koordinieren;
- c) den Grundsatz der Subsidiarität zu prüfen und Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen;
- d) den Bezug von ungerechtfertigten Leistungen zu verhindern oder einzustellen;
- e) das Bestehen einer Rückerstattungspflicht zu prüfen;
- f) Eingliederungsmassnahmen umzusetzen;
- g) den Gesundheitszustand und die Beschäftigungsfähigkeit der bedürftigen Personen zu beurteilen;
- h) die Dossierweitergabe bei einer Wohnsitzänderung zu erleichtern und die Weiterführung der administrativen Schritte in den Massnahmen, den verfügbaren Sanktionen und den Rückerstattungen sicherzustellen;
- i) die Anwendung dieses Gesetzes zu kontrollieren;
- j) Statistiken zu erstellen.

13. Finanzierung

Art. 77 Lastenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden

¹ Die finanziellen Leistungen einschliesslich materieller Grundsicherung, punktueller Hilfe, sozialberuflicher Eingliederungsmassnahme und Unterstützung bei der Ausbildung werden zu 40 % vom Staat und zu 60 % von den Gemeinden übernommen, es sei denn, dass die Bundesgesetzgebung etwas anderes vorsieht.

² Die den anerkannten Flüchtlingen gewährte materielle Grundsicherung, für die der Bund keine Unterstützungspflicht hat, wird gemäss Absatz 1 aufgeteilt.

Variante Absatz 2: wenn die Variante in Artikel 36 Abs. 2 angenommen wird, wird Absatz 2 (100 % Staat) entfernt.

³ Die folgenden Ausgaben werden je zur Hälfte vom Staat und den Gemeinden übernommen, es sei denn, dass die Bundesgesetzgebung etwas anderes vorsieht:

- a) die Ausbildungskosten nach Artikel 39 Abs.1 Bst.j;
- b) die Kosten für die periodische Beurteilung des Dispositivs nach Artikel 37 Abs.1 Bst.e;
- c) die Kosten der beauftragten privaten Organisationen im Sinne von Artikel 40, mit Ausnahme jener, die sich um Personen kümmern, die unter die Asylgesetzgebung fallen und für die der Bund eine Unterstützungspflicht hat;
- d) die Kosten der sozialen Präventionsmassnahmen, die gemeinsam vom Staat und von den Gemeinden gemäss Artikel 5 Abs. 2 festgelegt werden;
- e) die Kosten für die Einführung eines gemeinsamen elektronischen Informationssystems im Sinne von Artikel 53;
- f) die jährlichen Wartungs- und Entwicklungskosten für das gemeinsame elektronische Informationssystem im Sinne von Artikel 53.

⁴ Mit Bezug auf Artikel 14 ZUG werden die Kosten der bedürftigen Personen, die sich in einem anderen Kanton aufhalten, von den regionalen Sozialdiensten getragen und gemäss Absatz 1 aufgeteilt.

⁵ Für Personen, die sich im Kanton aufhalten, ihren Wohnsitz jedoch in einem anderen Kanton haben, gewähren die regionalen Sozialdienste die Hilfe und verrechnen die Kosten dem Amt weiter, das beim Wohnsitzkanton deren Rückerstattung einfordert.

Art. 78 Observation

¹ Die Kosten für die Observation gehen zu Lasten des Staates oder der Gemeinden der betroffenen Sozialhilferegion, abhängig davon, ob die Observation von der Sozialinspektion des Sozialdienstes oder von der lokalen oder gemeindeübergreifenden Polizei ausgeführt wird.

Art. 79 Aufgaben des Staates

¹ Die gemäss Artikel 36 Abs. 2 gewährte materielle Grundsicherung wird vom Staat getragen, es sei denn, dass die Bundesgesetzgebung oder internationale Vereinbarungen etwas anderes vorsehen.

² Die Betriebskosten für die Sozialhilfaufgaben zugunsten der Asylsuchenden und Flüchtlinge gemäss Artikel 36 Abs. 2 gehen zu Lasten des Staates.

Art. 80 Lastenaufteilung unter den Gemeinden

¹ Die Kosten nach Artikel 77 Abs. 1 und 3 und Artikel 78 dieses Gesetzes, die zu Lasten der Gemeinden gehen, werden unter allen Gemeinden der Sozialhilferegion aufgeteilt.

² Die Kosten nach Artikel 77 Abs. 2 werden unter allen Gemeinden des Kantons aufgeteilt.

Variante Absatz 2: wenn die Variante in Artikel 36 Abs. 2 angenommen wird: Absatz 2 entfernen (100 % Staat).

³ Die Betriebskosten der regionalen Sozialdienste, einschliesslich der Kosten für die Instrumente des Sozialhilfedispositivs im Sinne von Artikel 52 und 54 dieses Gesetzes werden auf alle Gemeinden der Sozialhilferegion aufgeteilt. Die vertraglich festgelegte Beteiligung des Staates an den Betriebskosten in besonderen Situationen bleibt vorbehalten.

⁴ Die Kosten zu Lasten der Gemeinden werden im Verhältnis ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl aufgeteilt.

14. Rechtsmittel und Strafbestimmungen**Art. 81** Einsprache

¹ Gegen Verfügungen in Zusammenhang mit der Sozialhilfe kann innert dreissig Tagen seit der Eröffnung der Verfügung bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Die Einsprache muss eine kurze Begründung und die Rechtsbegehren enthalten.

Art. 82 Beschwerde

¹ Einspracheentscheide können innert dreissig Tagen seit der Eröffnung der Verfügung beim Kantonsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 83 Beschwerdebefugnis

¹ Die Beschwerdebefugnis ist im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

² Zur Beschwerde sind ausserdem berechtigt:

- a) der betroffene Gemeindeverband;
- b) die Sozialkommission gegen die Verfügungen des Oberamtmanns, die über einen Zuständigkeitskonflikt entscheiden.

Art. 84 Strafbestimmungen

¹ Auf Klage wird mit einer Busse bestraft, wer:

- a) eine Sozialhilfeleistung zu Zwecken einsetzt, die nicht diesem Gesetz entsprechen;
- b) materielle Hilfe nicht zurückerstattet, die als Vorschuss auf Leistungen einer Versicherung oder Dritter oder auf ausstehende Mittel ausbezahlt wurde.

² In Strafverfahren wegen Verletzung von Artikel 146 oder 148a des Strafgesetzbuches oder dieses Artikels können die Rechte einer Privatklägerschaft wahrnehmen:

- a) die Sozialhilfebehörde;
- b) der regionale Sozialdienst;
- c) das Amt.

15. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 85** Übergangsrecht

¹ Die Gemeinden verfügen

- a) über eine Frist von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, um sich zu Gemeindeverbänden im Sinne von Artikel 41 Abs. 2 zusammenzuschliessen und dem Staatsrat die Statuten dieser Verbände zu unterbreiten;
- b) über eine Frist von vier Jahren, um die Einsetzung der Sozialkommissionen und der regionalen Sozialdienste zu gewährleisten.

Art. 86 Aufhebung

¹ Das Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SGF 831.0.1) wird aufgehoben.

² Die Artikel 18 Abs. 1 und 1bis sowie 19 bleiben jedoch gültig, bis die in Artikel 42 des Gesetzes vorgesehenen Sozialkommissionen und regionalen Sozialdienste ihren Betrieb aufnehmen.

IV.

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.
- 2 Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
...	Erlass	Grunderlass	...	

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	